

Bundesgesetzblatt

257

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 22. Januar 1975	Nr. 7
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 75	Neufassung des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer 800-9	257
15. 1. 75	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff — 3. BImSchV)	264
15. 1. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes	267
	2170-1-6	
9. 1. 75	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein	270
	9502-13-2-2, 9502-13-2	
6. 1. 75	Berichtigung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne RechVUVO) ...	271
	7631-1-4	

Bekanntmachung der Neufassung des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Vom 15. Januar 1975

Auf Grund des Artikels 35 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) wird nachstehend der Wortlaut des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Januar 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Drittes Gesetz
zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
(Drittes Vermögensbildungsgesetz — 3. VermBG)**

in der Fassung vom 15. Januar 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht

- a) für vermögenswirksame Leistungen juristischer Personen an Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- b) für vermögenswirksame Leistungen von Personengesamtheiten an die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen.

(4) Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps gelten die nachstehenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt

- a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämiengesetzes), die nach Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Spar-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,
- b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,
- c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers
 - 1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
 - 2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

- 3. zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
- 4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,
- d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs (§ 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 10. Oktober 1967, Bundesgesetzbl. I S. 977) unter Vereinbarung einer sechsjährigen Sperrfrist,
- e) als Beiträge des Arbeitnehmers zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- oder Todesfall auf Grund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung der Beiträge nach diesem Gesetz ist, daß
 - 1. die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer, außer beim Tod oder der völligen Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder im Fall der Eheschließung des im Aussteuerversicherungsvertrag bezeichneten Kindes des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist),
 - 2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,
 - 3. die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Vertragsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,
 - 4. die Gewinnanteile nur zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden und
 - 5. der jährliche Beitragsaufwand den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

(2) Die Leistungen können auch erbracht werden

- a) zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
- b) zugunsten der in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,
- c) zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer als Kind die Voraussetzungen des Buchstaben b erfüllt.

(3) Der Arbeitgeber hat für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf einen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder nach Absatz 1 Buchstabe e abgeschlossenen Vertrag genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistungen. Kann eine weitere Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b oder e erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe d und die Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes; Absatz 3 gilt ferner nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe c.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen.

§ 3

(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen, in Tarifverträgen oder in bindenden Festsetzungen (§ 19 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 — zuletzt geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 2879 —) vereinbart werden.

(2) Vermögenswirksame Leistungen, die in Tarifverträgen vereinbart werden, werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn die Tarifverträge nicht die Möglichkeit vorsehen,

daß statt einer vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbracht wird.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in einem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen nichttarifgebundenen Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber ihm statt der den tarifgebundenen Arbeitnehmern auf Grund eines Tarifvertrags gezahlten vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbringt.

(5) Der Arbeitgeber kann auf tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen die betrieblichen Sozialleistungen anrechnen, die dem Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr bisher schon als vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind. Das gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer bei den betrieblichen Sozialleistungen zwischen einer vermögenswirksamen Leistung und einer anderen Leistung, insbesondere einer Barleistung, wählen konnte.

§ 4

(1) Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers besteht nur, wenn der Arbeitnehmer die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns entweder in monatlichen, der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 10 Deutsche Mark oder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrages von mindestens 60 Deutsche Mark verlangt. Der Arbeitnehmer kann bei der Anlage in monatlichen Beträgen während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(3) Der Arbeitgeber kann einen Termin im Kalenderjahr bestimmen, zu dem die Arbeitnehmer des Betriebs oder Betriebsteils die einmalige Anlage von Teilen des Arbeitslohns nach Absatz 2 verlangen können. Die Bestimmung dieses Termins unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats oder der zuständigen Personalvertretung; das für die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten vorgeschriebene Verfahren ist einzuhalten. Der nach Satz 1 bestimmte Termin ist den Arbeitnehmern in jedem Kalenderjahr erneut in geeigneter Form bekanntzugeben. Zu einem anderen als dem nach Satz 1 bestimmten Termin kann der Arbeitnehmer eine einmalige Anlage nach Absatz 2 nur verlangen

- a) von Teilen des Arbeitslohns, den er im letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres erzielt, oder

- b) von Teilen besonderer Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest oder Jahresende gezahlt werden.

(4) Der Arbeitnehmer kann jeweils einmal im Kalenderjahr von dem Arbeitgeber schriftlich verlangen, daß der Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns aufgehoben, eingeschränkt oder erweitert wird. Im Fall der Aufhebung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, in demselben Kalenderjahr einen neuen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(5) In Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen kann von den Absätzen 2 bis 4 abgewichen werden.

(6) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5

(1) Vermögenswirksame Leistungen, die in Betriebsvereinbarungen oder in Verträgen mit Arbeitnehmern vereinbart werden, müssen allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils angeboten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn vermögenswirksame Leistungen nach § 4 vereinbart werden.

§ 6

Vermögenswirksame Leistungen werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn der Arbeitnehmer die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, frei wählen kann. Eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d und § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 7

Werden die vermögenswirksamen Leistungen auf Grund einer Ergebnisbeteiligung erbracht, so gelten ergänzend die §§ 8 bis 11.

§ 8

(1) Ergebnisbeteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist die vereinbarte Beteiligung der Arbeitnehmer an dem durch ihre Mitarbeit erzielten Leistungserfolg des Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile, zum Beispiel auf Grund von Materialersparnissen, Verminderung des Ausschusses oder der Fehlzeiten, sorgfältiger Wartung der Arbeitsgeräte und Maschinen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Qualität der Erzeugnisse sowie sonstiger Produktions- und Produktivitätssteigerungen. Der Leistungserfolg ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten jeweils für bestimmte Berechnungszeiträume zu ermitteln. Die Ergebnisbeteiligung ist vor Beginn eines Berechnungszeitraumes zu vereinbaren.

(2) Die Ergebnisbeteiligung kann auch für die Gesamtheit der Betriebe eines Unternehmens vereinbart werden.

§ 9

(1) Verträge mit Arbeitnehmern über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung bedürfen der Schriftform. Sie müssen Bestimmungen enthalten über die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung des Ergebnisanteils und den Berechnungszeitraum.

(2) Die Verträge sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung des Ergebnisanteils an den Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit des Ergebnisanteils,
- c) die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem die Anlage erfolgen soll,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die Verträge keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Höhe des Ergebnisanteils ist dem beteiligten Arbeitnehmer binnen 3 Monaten nach Ablauf des Berechnungszeitraumes schriftlich mitzuteilen; er wird 2 Monate nach der Mitteilung fällig.
- b) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.
- c) Endet das Arbeitsverhältnis während eines Berechnungszeitraumes, so ist der Arbeitnehmer an dem für diesen Berechnungszeitraum ermittelten Ergebnis beteiligt, wenn er dem Betrieb mindestens während der Hälfte des Berechnungszeitraumes angehört hat; sein Ergebnisanteil bemißt sich nach dem Verhältnis der Zeit, die er während des Berechnungszeitraumes dem Betrieb angehört hat, zum Berechnungszeitraum. Absatz 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

§ 10

(1) Betriebsvereinbarungen über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer müssen Bestimmungen enthalten über

- a) die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung der Ergebnisanteile und den Berechnungszeitraum,
- b) den Kreis der beteiligten Arbeitnehmer.

(2) Die Betriebsvereinbarungen sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit der Ergebnisanteile,
- c) die Beendigung der Betriebsvereinbarung,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit Betriebsvereinbarungen keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Für die Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer und ihre Fälligkeit gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe a entsprechend.
- b) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.
- c) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe c entsprechend.

§ 11

(1) Der Arbeitgeber hat den beteiligten Arbeitnehmern auf Verlangen Auskunft über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile zu erteilen. Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die beteiligten Arbeitnehmer aus ihrer Mitte nicht mehr als 3 Beauftragte zur Wahrnehmung dieser Auskunftsrechte zu wählen. Die Beauftragten haben über vertrauliche Angaben, die ihnen vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhaltend bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach Ausscheiden aus dem Betrieb zu wahren. Die Beauftragten dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) An Stelle der Auskunft nach Absatz 1 kann der Arbeitgeber jederzeit bei Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile vorlegen.

(3) Durch schriftliche Verträge (§ 9), Betriebsvereinbarungen (§ 10) oder Tarifverträge kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung des Auskunftsrechts oder des Verfahrens bestimmt werden.

§ 12

(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165) bezieht, erhält eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung 24 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 48 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind um 1 800 Deutsche Mark. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 30 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40 vom Hundert.

(2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, wenn sie im Kalenderjahr der ver-

mögenswirksamen Leistung nach § 32 Abs. 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind.

(3) Die Arbeitnehmer-Sparzulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes; sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(4) Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer-Sparzulagen

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

an die Arbeitnehmer auszusahlen, falls der Arbeitnehmer nicht auf die Auszahlung verzichtet. Dabei hat der Arbeitgeber die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht zu prüfen. Der Arbeitgeber hat zum Zweck der Auszahlung die Arbeitnehmer-Sparzulagen zu errechnen und dabei auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. In der Lohnabrechnung, die der Arbeitnehmer erhält, ist die Arbeitnehmer-Sparzulage gesondert auszuweisen. Der Verzicht auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen kann jeweils einmal im Kalenderjahr erklärt oder widerrufen werden.

(5) Der Arbeitgeber hat die auszusahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge und die vom Finanzamt ersetzten Beträge mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(6) Vermögenswirksame Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes. Reicht der nach Abzug der vermögenswirksamen Leistung verbleibende Arbeitslohn zur Deckung der einzubehaltenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung erforderlichen Betrag zu zahlen; hierbei kann eine Verrechnung mit der auszusahlenden Arbeitnehmer-Sparzulage vorgenommen werden.

(7) Vermögenswirksame Leistungen sind arbeitsrechtlich Bestandteil des Lohns oder Gehalts. Der

Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

- (8) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander
- a) den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen,
 - b) den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind, und
 - c) die ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung, im Lohnsteuerüberweisungsblatt und im Lohnzettel sind die Beträge nach Buchstaben a und c besonders zu bescheinigen.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. das Nähere der Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen bei mehreren Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers, um sicherzustellen, daß der in Absatz 1 genannte Betrag nicht überschritten wird. Dabei kann auch bestimmt werden, in welcher Weise der in Absatz 1 genannte Betrag in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, zu berücksichtigen ist,
2. die Nachzahlung und das Verfahren bei der Nachzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen für die Fälle, in denen für vermögenswirksame Leistungen Arbeitnehmer-Sparzulagen im Rahmen des Absatzes 1 nicht gezahlt worden sind. Dabei kann bestimmt werden, daß gegen den Nachzahlungsanspruch mit Steueransprüchen aufgerechnet werden kann.

§ 13

(1) Auf die Arbeitnehmer-Sparzulagen sind die für Vergütungen geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Überprüfung der ordnungsmäßigen Berechnung und Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen ist das Finanzamt zuständig, dem die Nachprüfung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn obliegt.

(3) Der Arbeitnehmer hat die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzuzahlen, wenn

- a) die Arbeitnehmer-Sparzulage zu Unrecht gezahlt worden ist oder
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Spar-Prämiengesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

Die zurückgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

(4) Der Anspruch auf Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage verjährt in 5 Jahren.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Begründung von Anzeigepflichten für den Arbeitgeber und das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, soweit dies zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlich ist und
2. das Verfahren bei der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, oder durch den Arbeitgeber, gegen den der Arbeitnehmer die Darlehnsforderung begründet hat, einzubehalten und an das Wohnsitzfinanzamt abzuführen sind.

(6) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen, soweit er die Voraussetzungen für die Auszahlung zu prüfen hat. Auf Anfrage des Arbeitgebers hat das nach Absatz 2 zuständige Finanzamt Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(7) Das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber haftet, soweit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 2 eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmer-Sparzulagen besteht, für die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie bis zur Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulagen bei Verletzung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bestimmten Anzeigepflichten. Das Unternehmen oder Institut haftet ferner bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 3 letzter Satz für die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die auf Grund der Pflichtverletzung zuviel gezahlt worden sind.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund der §§ 12 und 13 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 14

(1) Für Steuerpflichtige, die ihren Arbeitnehmern insbesondere auf Grund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen erbracht worden sind, um 30 vom Hundert der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um insgesamt 6000 Deutsche Mark. Bei Ehegatten, die beide die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, gilt der Höchstbetrag von 6000 Deutsche Mark für jeden Ehegatten. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so bemißt sich die Steuer-

ermäßigung nach den vermögenswirksamen Leistungen in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Für vermögenswirksame Leistungen, die eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ihren Arbeitnehmern erbringt, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für alle Gesellschafter zusammen um höchstens 6000 Deutsche Mark. Diese Steuerermäßigung ist auf die einzelnen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, aufzuteilen und bei den Gesellschaftern im Rahmen des in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Höchstbetrages zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, daß der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft am 1. Oktober des Kalenderjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorausgegangen ist, insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für vermögenswirksame Leistungen, die nach § 4 vereinbart werden, und für sonstige vermögenswirksame Leistungen, die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden. Soweit die vermögenswirksamen Leistungen für den einzelnen Arbeitnehmer den in § 12 Abs. 1 genannten Betrag übersteigen, sind sie bei Anwendung des Absatzes 1 nicht zu berücksichtigen.

(3) Besteht das Einkommen des Arbeitgebers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung des Absatzes 1 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziffer 8 Buchstabe a und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage erfolgt, hat in dem Sparbuch, der Annahmearkunde des Bausparvertrages, dem Versicherungsschein oder einer ähnlichen Urkunde, die es über die vermögenswirksame Leistung ausstellt, in deutlicher Form auf die staatlichen Vergünstigungen hinzuweisen, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder § 10 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Steht die Höhe der Vergünstigung bei Ausstellung der Urkunde

noch nicht fest, so ist sie vorbehaltlich einer späteren Änderung auf Grund einer Prüfung durch die zuständigen Behörden anzugeben.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 erbracht werden.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1970 und vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930).

(3) Für vermögenswirksame Leistungen, die im Kalenderjahr 1970 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Betrag von 624 Deutsche Mark an die Stelle des Betrages von 312 Deutsche Mark tritt und § 12 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben wird.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Buchstabe c ist erstmals auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1969 erbracht werden. Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 ist erstmals auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 erbracht werden.

§ 18

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Schwefelgehalt
von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff — 3. BImSchV)**

Vom 15. Januar 1975

Auf Grund des § 34 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1942), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Schwefelgehalt von leichtem Heizöl zur Verwendung als Brennstoff und von Dieselkraftstoff zum Betrieb von Dieselmotoren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff im Sinne dieser Verordnung sind Erdölerzeugnisse, die nach der Bestimmungsmethode Nr. 1 b) der Anlage bei 350 Grad Celsius mindestens 85 Volumenprozent Destillat ergeben.

(2) Einführer im Sinne dieser Verordnung ist, wer leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen einführt. Dem Einführer steht gleich, wer leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.

(3) Vermischer im Sinne dieser Verordnung ist, wer leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff vermischt.

§ 3

Begrenzung des Schwefelgehalts

(1) Leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen anderen nur überlassen werden, wenn folgender Höchstgehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, nicht überschritten wird:

Ab 1. Mai 1975	0,55 vom Hundert des Gewichts
Ab 1. Mai 1976	0,50 vom Hundert des Gewichts
Ab 1. Januar 1979	0,30 vom Hundert des Gewichts.

(2) Für leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, ist Absatz 1 erst vom Zeitpunkt der Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde bewilligt im Benehmen mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Antrag Ausnahmen von § 3, soweit die Einhaltung des zulässigen Höchstgehalts an Schwefelverbindungen zu einer erheblichen Gefährdung der Versorgung des Verbrauchers führen würde.

(2) Die zuständige Behörde bewilligt ferner im Benehmen mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Antrag Ausnahmen von § 3, soweit die Einhaltung des zulässigen Höchstgehalts an Schwefelverbindungen für den Hersteller im Geltungsbereich dieser Verordnung oder den Einführer eine unzumutbare Härte bedeuten würde und die Ausnahme dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zuwiderläuft.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Die Bewilligung ist zu befristen, im Falle des Absatzes 2 längstens bis zu einem Jahr nach dem jeweiligen Wirksamwerden der Begrenzung des Schwefelgehaltes nach § 3.

§ 5

Überwachung

(1) Der Auskunftspflichtige nach § 52 Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff als Hersteller, Vermischer, Einführer oder Großverteiler (über 1 000 Kubikmeter Lagerkapazität) lagert, hat Tankbelegbücher zu führen und auf Verlangen vorzulegen, aus denen sich die Lieferanten des leichten Heizöls oder Dieselkraftstoffs ergeben.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Auskunftspflichtige nach Absatz 1 eine Erklärung des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit des gelagerten leichten Heizöls oder Dieselkraftstoffs auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage vorzulegen; sofern der Hersteller oder Vermischer nicht selbst geliefert hat, muß die Erklärung zusätzlich Angaben des Lieferanten über die dem Auskunftspflichtigen gelieferten Mengen auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage enthalten. Die zuständige Behörde kann dem Auskunftspflichtigen für die Vorlage der Erklärung eine Frist setzen.

§ 6**Einfuhr von leichtem Heizöl und Dieselmkraftstoff**

(1) Der Einführer hat eine schriftliche Erklärung des Herstellers oder des Vermischers über die Beschaffenheit des leichten Heizöls oder des Dieselmkraftstoffs den für die Abfertigung der Sendung zuständigen Zolldienststellen unverzüglich, spätestens vor Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr, vorzulegen und bis zum ersten Bestimmungsort der Sendung mitzuführen. Die Erklärung muß vollständige Angaben auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage enthalten.

(2) Der Einführer hat die Sendung der für den ersten Bestimmungsort zuständigen Behörde so rechtzeitig zu melden, daß die Behörde von der Sendung vor ihrem Eintreffen am ersten Bestimmungsort Kenntnis erhält.

(3) Die zollamtlich bescheinigte Erklärung des Herstellers oder des Vermischers ist am ersten Bestimmungsort der Sendung verfügbar zu halten, solange sich die Sendung oder Teile der Sendung dort befinden. Darüber hinaus hat der Einführer eine Ausfertigung dieser Erklärung als Teil seiner geschäftlichen Unterlagen aufzubewahren.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 leichtes Heizöl oder Dieselmkraftstoff mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt anderen überläßt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 Tankbelegbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 die schriftliche Erklärung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 die schriftliche Erklärung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder bis zum ersten Bestimmungsort der Sendung nicht mitführt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 die Sendung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet,
6. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die zollamtlich bescheinigte Erklärung nicht am ersten Bestimmungsort der Sendung verfügbar hält,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Ausfertigung der zollamtlich bescheinigten Erklärung nicht aufbewahrt.

§ 8**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Anlage

1. Erklärung

des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit
des leichten Heizöls oder Dieseldieselkraftstoffs

Nummer der Ausfertigung:

	leichtes Heizöl	Dieseldieselkraftstoff
Menge t:		
Name des ersten Empfängers:		
Erster Bestimmungsort der Sendung:		
Kenndaten		
a) Dichte bei 15° C nach DIN 51757 vom Juni 1971 *)	g/ml:	
b) Siedeverlauf nach DIN 51751 vom Februar 1964 *) oder ASTM D 86 — 67 bis 350° C aufgefangene Destillatmenge	Vol.-%:	
c) Schwefelgehalt nach DIN 51768 vom März 1968*), DIN 51409 vom Januar 1971 *) oder nach DIN 51450 Blatt 3 vom Oktober 1974 *)	Gew.-%:	

Ort, Datum und Nummer der Prüfung:

Hersteller (Name und Anschrift):

.....
Unterschrift

2. Zollamtlich abgefertigt am:

Firmenname und Geschäftssitz:

abgefertigte Menge: t

Unterschrift und Dienstbezeichnung

3. Zusätzliche Erklärung des Lieferanten
nach § 5

Firmenname und Geschäftssitz

gelieferte Menge: t

Empfänger:

Bestimmungsort:

Ort, Datum:

.....
Unterschrift

*) Das Normblatt, erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, ist bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 15. Januar 1975

Auf Grund des § 47 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

Die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 731) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Körperlich wesentlich Behinderte

Körperlich wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, bei denen infolge einer körperlichen Regelwidrigkeit die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfange beeinträchtigt ist. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt bei

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,

6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist."

2. Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Geistig wesentlich Behinderte

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, bei denen infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfange beeinträchtigt ist."

4. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Seelisch wesentlich Behinderte

Seelisch wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, bei denen infolge seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfange beeinträchtigt ist. Seelische Störungen, die eine Behinderung im Sinne des Satzes 1 zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen."

5. Folgender § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Dauer der Behinderung

Als nicht nur vorübergehend im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten anzusehen."

6. § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Von Behinderung Bedrohte

Von Behinderung bedroht im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach allge-

meiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist."

7. Folgender § 11 a wird eingefügt:

„§ 11 a

Heilpädagogische Maßnahmen

Heilpädagogische Maßnahmen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 a des Gesetzes werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, daß hierdurch eine drohende Behinderung im Sinne des § 39 Abs. 1 des Gesetzes verhütet werden kann oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden auch gewährt, wenn die Behinderung eine spätere Schulbildung oder eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit voraussichtlich nicht zulassen wird."

8. In § 12 Nr. 1 wird das Wort „künftigen“ gestrichen.

9. In § 13 Abs. 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. zur Ausbildung an einer Berufsaufbauschule,“.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Besondere Maßnahmen außerhalb der Hilfe nach den §§ 11 a bis 14

Kommen wegen der Art oder der Schwere der Behinderung Maßnahmen nach den §§ 11 a bis 14 nicht in Betracht, so umfaßt die Hilfe auch Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 treten an die Stelle der Worte „zugunsten der in den §§ 2 und 3 genannten Personen“ die Worte „zugunsten der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Personen“,

b) folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Lehrgänge und ähnliche Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, den Behinderten zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Werkstatt für Behinderte“ gestrichen,

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Hilfe zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 2 des Gesetzes umfaßt

auch die Hilfe zu einer Tätigkeit in einer Einrichtung, die nicht Werkstatt für Behinderte im Sinne des § 52 des Schwerbehindertengesetzes ist, oder zu einer Tätigkeit in der Wohnung des Behinderten.“

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Wohnungsmäßige Unterbringung Behinderter

Die Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 a des Gesetzes umfaßt auch notwendige Umbauten. Kommen für die Hilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 a des Gesetzes Geldleistungen in Betracht, können sie als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden."

14. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Die Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes umfaßt vor allem

1. Maßnahmen, die geeignet sind, dem Behinderten die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern,

2. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,

3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen und über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen der Schwere der Behinderung anders eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist."

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Anleitung von Betreuungspersonen

Bedarf ein Behinderter wegen der Schwere der Behinderung in erheblichem Umfange der Betreuung, so gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe auch, Personen, denen die Betreuung obliegt, mit den durch Art und Schwere der Behinderung bedingten Besonderheiten der Betreuung vertraut zu machen."

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

**Neubekanntmachung
der Eingliederungshilfe-Verordnung**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, die Eingliederungshilfe-Verordnung in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum und

in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Berichtigung
der Zweiten Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein**

Vom 9. Januar 1975

Der § 1 der Zweiten Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2362) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Abweichend vom Wortlaut der Anlage A des ADNR (Bundesgesetzbl. I S. 1851 — Anlageband —), zuletzt vorübergehend geändert durch Verordnung vom 3. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 44), ist die Randnummer 6301 Abs. 2 (Kategorie Kx) mit nachstehendem Wortlaut anzuwenden:

Kategorie Kx

- a) Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5
- deren Zündtemperatur (nach ASTM D 2155-66 oder DIN 51794/61) unter 200° C liegt, oder
 - bei denen die Differenz zwischen der unteren und der oberen Explosionsgrenze (Zünd-

grenze) bezogen auf 20° C und 760 mm Quecksilbersäule mehr als 15 Volumenprozent beträgt (z. B. Schwefelkohlenstoff);

- b) folgende Stoffe der Klasse IIIa, die giftige Eigenschaften haben, sofern sie nicht schon nach a) zur Kategorie Kx gehören:

- i) Äthylacrylat, Crotonaldehyd, Benzol einschließlich Pyrolysebenzin, Chloropren, 1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid), Dichloräthylen und Dichlorpropan der Ziffer 1 a);
- ii) 1,3-Dichlorpropen, Isopropylbenzol (Cumol) und Mesityloxid der Ziffer 3;
- iii) Nitrobenzol und o-Dichlorbenzol der Ziffer 4;
- iv) Pyridin der Ziffer 5.

Bemerkung zu b): In Anwendung der Rn 6002(7) gehören Gemische mit Benzol nicht zur Kategorie Kx, wenn sie weniger als 10 % Benzol enthalten.“

Bonn, den 9. Januar 1975

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Graf v. d. Schulenburg

Berichtigung
der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
(Interne RechVUVO)

Vom 6. Januar 1975

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne RechVUVO) vom 17. Oktober 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2453) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Zeile 2 des § 11 Nr. 7 ist die Schreibweise in „Familien-Unfall-“ zu berichtigen.
2. Auf Seite 2501 ist in der Überschrift zu den Spalten 03 und 04 „Vermögens-“ in „Vermögensbildungs-“ zu berichtigen.
3. Auf Seite 2622 entfällt in Anmerkung 5 nach „VAG“ die Zahl „1“.
4. Auf Seite 2763 ist in der Spalte „Zeile“ in Höhe des Postens 01 die Zahl „100“ einzufügen.
5. Auf Seite 2790 muß die Posten-Bezeichnung zu Posten 150400 richtig lauten: „für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft“.
6. Auf Seite 2822 ist in Anmerkung 1 Satz 2 „Ausgaben“ in „Angaben“ zu berichtigen.
7. Auf Seite 2856 ist in Anmerkung 5 Buchstabe c „Personalgesellschaften“ in „Personengesellschaften“ zu berichtigen.

Berlin, den 6. Januar 1975

Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen
Im Auftrag
Laab

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 287. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 12 vom 18. Januar 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 12 vom 18. Januar 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Ver-
sandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“
Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 89 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.